

(Berichterstatter Abg. Ebler von Querfurth.)

(A) die sich auf alle die Kapitel beziehen, über welche ich Ihnen Bericht zu erstatten habe. Ihre Deputation hat bei all diesen Kapiteln sämtliche Einstellungen auf das gewissenhafteste geprüft und hat die Gehaltsnormierungen, die Aufrückungsbeträge, die Aufrückungsfristen und die Gesamtaufrückungszeiten, die Neben- und sonstigen Bezüge, die Wohnungsnutzungen oder Wohnungsgeldzuschüsse, sowohl diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1908 lauteten, mit dem verabschiedeten Hauptetat 1908/09, wie auch die erst vom 1. Januar 1909 beginnend aufgeführten mit der Neubefoldungsordnung und beziehentlich mit den Ständischen Schriften in eingehendster Weise verglichen, und es ist zu konstatieren, daß sich Abweichungen irgendwelcher Art hierbei nicht gefunden haben. Auch die im Dekret Nr. 46 niedergelegten Grundsätze, besonders der Grundsatz, freie Wohnungen in Mietwohnungen umzuwandeln, sind allenthalben in diesem Kapitel durchgeführt worden. Und so dürfte ich mich in meiner Berichterstattung darauf beschränken können, neben einigen speziellen Bemerkungen bei den einzelnen Kapiteln Ihnen nur in der Hauptsache die Mehr- oder Minderforderungen und eventuell deren Zerfallung hier vorzutragen.

In dem Kap. 8, Porzellanmanufaktur, sind nur (B) Mehrforderungen enthalten, die sich auf den Besoldungstitel 4 zu a bis d beziehen. Sämtliche darin vorkommende Beamte sind in der Aufstellung des Dekrets Nr. 46 enthalten, also sämtlich dem Dienstalter nach in den Gehaltsbezügen aufrückende. Befördert wird für dieses Kapitel ein Mehrbedarf von 7700 M., der sich, wie folgt, zusammensetzt.

(C) Gegen den verabschiedeten Hauptetat kommen in Zugang durch Änderung der Gehaltsätze 9075 M., dagegen in Abgang durch Einstellung eines Bureauassistenten und eines Bureauexpedienten vom 1. Juli statt 1. Juni 1908 117 M., nach dem Dienstalter 1258 M., woraus sich der soeben angeführte Gesamtbetrag der Mehrforderung für Kap. 8 in Höhe von 7700 M. ergibt. Darunter befinden sich 200 M. künftig wegfallender Beträge.

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage der Deputation zustimmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen: bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 4 mit 152,675 M., gegenüber 144,975 M. in dem verabschiedeten Etat

für 1908/09, demnach mit 7700 M. mehr, (C) darunter 200 M. künftig wegfallend, zu bewilligen?“

Einmütig.

Ich eröffne die Debatte zu Kap. 9. Derselbe Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Ebler von Querfurth: Kap. 9, Steinkohlenbergwerk zu Zauderode. Auch hier beziehen sich die Mehrforderungen nur auf Gehaltserhöhungen der Beamten resp. auf geänderte Gehaltsätze, also auf Tit. 3 sub a bis d. Es sind die Gehaltsaufrückungen für alle diese Beamten ebenfalls nach dem Dienstalter geregelt. Bezüglich des dem Schichtmeister vom 1. Januar 1909 zugestandenen Gehaltes finden Sie auf Seite 9 des Nachtragsetats eine besondere Erläuterung. Sie lautet:

„Wenn der gegenwärtige Inhaber der Schichtmeisterstelle seinerzeit nicht vom Obersteiger zum Schichtmeister befördert worden wäre, hätte er anlässlich der Neuregelung der Besoldungen mit den Obersteigern I. Klasse der Besoldungsgruppe 25 (2700 bis 4200 M.) zugeteilt werden müssen. Da die seinerzeit erfolgte Beförderung eine Heraushebung aus der Zahl der Obersteiger darstellen sollte, erschien es geboten, ihn den Obersteigern I. Klasse gegenüber nicht zu schlecht zu stellen und ihm ausnahmsweise auf Grund der Vorschrift unter V Ziffer 4 Abs. 3 der Besoldungsordnung einen Teil seiner Obersteigerzeit anzurechnen, um ihn auf diese Weise wenigstens in den Höchstgehalt der Schichtmeisterstelle zu bringen.“

Diese Vorschriften unter V Ziffer 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 46 lauten nun, wie folgt:

„Ausnahmsweise kann angeordnet werden, daß für die Festsetzung des Dienstalters in der Stelle die unmittelbar vor der Übertragung dieser Stelle in probeweiser oder diätarischer Beschäftigung bei einer Staatsbehörde verbrachte Zeit berücksichtigt wird. Wird ein Arbeiter als Beamter angestellt und hat er als Arbeiter vor seiner Anstellung einen höheren Lohn bezogen, als das Mindesteinkommen der Stelle beträgt, so kann das zuständige Ministerium ihm ausnahmsweise einen Teil der Arbeiterzeit auf das Dienstalter anrechnen und ihm demgemäß auch sofort einen höheren als den Mindestgehalt bewilligen. Andere Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen (wie beispielsweise bei Berufungen in den Staatsdienst) zulässig und im Staatshaushalts-Etat ausdrücklich zu begründen.“

Dieser letzte Satz ist es, der hier eingetreten ist. Im vorliegenden Falle ist nun von der nur in ganz besonderen Fällen gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht worden, und es muß daher im Staatshaus-